

Abstract (Zusammenfassung)

zur Dissertation „Der Konflikt zwischen dem Bankgeheimnis und Refinanzierungsabtretungen, Deutschland – Frankreich – Schweiz“ von Malte Friedrich Kramme

Der Handel mit Darlehensforderungen als Refinanzierungsform für Banken hat sich fest etabliert und war in den USA sogar mitursächlich für die Finanzkrise. Diese Refinanzierungspraxis geht jedoch in aller Regel mit der Weitergabe von Kundeninformationen einher, die unter dem Schutz des Bankgeheimnisses stehen. So prallen dabei das Kommunikationsinteresse der zur Verschwiegenheit verpflichteten Bank und das Interesse des Bankkunden an der Geheimhaltung der ihn betreffenden Informationen aufeinander. Die Arbeit wendet sich in einer rechtsvergleichenden Analyse des deutschen, französischen und schweizerischen Rechts der Frage zu, wie dieser Konflikt zu lösen ist.

Dazu werden zunächst die Grundsätze der Abtretung einerseits und des Bankgeheimnisses andererseits rechtsvergleichend untersucht, um sodann ausgehend von den Befunden der rechtsvergleichenden Betrachtung eine Lösung des Problems vorzuschlagen. Dabei zeigt sich, dass das Bankgeheimnis weniger als einheitliches Rechtsinstitut zu verstehen ist, sondern vielmehr als Sammelbegriff für den durch verschiedene Rechtsgrundlagen vermittelten Schutz der Kundendaten. Dieser rechtlich gewährte Schutz tritt nicht *per se* hinter dem Interesse der Bank an einer möglichst weitgehenden Verkehrsfähigkeit von Forderungen zurück. Wenn nicht, wie in Frankreich, der Gesetzgeber einen Vorrang der Verkehrsfähigkeit von Forderungen ausdrücklich angeordnet hat, ist der Konflikt daher im Wege einer Interessenabwägung zu lösen, der sich die Arbeit umfassend zuwendet.

Im Ergebnis überwiegt – entgegen der Wertung des französischen Gesetzgebers – das Geheimhaltungsinteresse des Bankkunden. Maßgeblich dafür ist der Umstand, dass die Rechtsgrundlagen des Bankgeheimnisses disponibel sind. Bankkunden können daher etwa im Gegenzug für vergünstigte Kreditkonditionen in die Weitergabe der sie betreffenden Informationen einwilligen. Auf diese Weise bleiben Bankkundenforderungen verkehrsfähig, während die Bankkunden gleichzeitig an der so erfolgenden kommerziellen Nutzung der sie betreffenden Informationen seitens der Bank partizipieren können.

In einem weiteren Schwerpunkt wendet sich die Arbeit der Frage zu, ob das Bankgeheimnis ein Abtretungsverbot begründen kann. Es wird dargelegt, dass insbesondere die vertragliche Verschwiegenheitspflicht ein dinglich wirkendes vertragliches Abtretungsverbot begründen kann. Denn eine andernfalls vorzunehmende Differenzierung dergestalt, dass der Bank die Abtretung vertraglich verboten sein soll, sie diese aber dennoch vornehmen können soll, wirkt konstruiert und ist in den Bestimmungen des § 399 Alt. 2 BGB und Art. 164 I des Schweizerischen Obligationenrechts nicht angelegt.